

Merkblatt Schüler Drittstaaten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Aufenthalt (VZAE) regelt den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten, welche sich zur Aus- und Weiterbildung in der Schweiz aufhalten.

2. Voraussetzungen

2.1. Ganztageschule

Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt.

2.2. Wiederausreise nach dem Schulbesuch

Es muss sichergestellt sein, dass der Schüler nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.

2.3. Sprachkenntnisse

Der Schüler muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.

3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular B1
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate), sofern nicht bereits mit dem Visumantrag eingereicht
- Ausführliche Begründung, weshalb der Schulbesuch im Kanton Uri erfolgen soll
- Unterlagen über abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildungen
- Bestätigung über vorhandene Kenntnisse einer Unterrichtssprache (Diplome, etc.)
- Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Stundenplan der Schule, aus dem ersichtlich ist, dass mindestens 20 Wochenstunden belegt werden
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von Bankbelegen mindestens 2'000 Franken pro Aufenthaltsmonat)

oder

Garantieerklärung einer solventen Person, der Garant hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betriebsregister beizulegen

- Schriftliche Bestätigung des Schülers, dass er die Schweiz nach Abschluss der Schule wieder verlassen wird
- Bestätigung der Schule, dass der Schüler einer Sprache mächtig ist, um dem Unterricht folgen zu können.

4. Visumantrag

Gesuchsteller aus Drittstaaten, welche über keinen gültigen Aufenthaltstitel in einem anderen Schengen-Staat verfügen, benötigen für die Einreise in die Schweiz im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. In diesem Zusammenhang haben sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung einen Antrag um Erteilung eines **Visums D** einzureichen.

5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Zu beachten: Das Verfahren muss grundsätzlich im Ausland abgewartet werden (Gemäss Art. 17 Abs. 1 AIG).
Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.
Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.